

Kinderbetreuungsgeld (KBG) Geburten ab 1.3.2017



Was ist das KBG?

- Das Kinderbetreuungsgeld löste das Karenzgeld ab und trat mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- Beahlt wird diese Leistung aus dem Familienlastenausgleichfonds (FLAF), aus dem auch zB die Familienbeihilfe oder die Schülerfreifahrt bezahlt wird, und der durch die Lohnsteuer finanziert wird.

Wer hat Anspruch?

- leibliche Mütter und Väter
- Adoptiveltern
- Dauerpflegeeltern

Anspruch hat man, wenn

- für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und auch bezogen wird.
- das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt (*Ummeldung des Kindes mit 10 Tagen Verspätung schadet nicht*) und der beziehende Elternteil die Obsorge hat.
- die Zuverdienstgrenze eingehalten wird.
- Mittelpunkt der Lebensinteressen des bezugsberechtigten Elternteiles und des Kindes in Österreich

Welche KBG Varianten gibt es?

- **KBG Konto**
 - Unabhängig von einer vorherigen Erwerbstätigkeit
- **Einkommensabhängiges KBG**
 - Ersatz des Erwerbseinkommens
 - gebührt nur nach einer vorherigen Erwerbstätigkeit

Rückblick - KBG bis 28.2.2017

- **4 Pauschalvarianten**

- **Variante 30+6:** 14,53 Euro/Tag
max. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes
- **Variante 20+4:** 20,80 Euro/Tag
max. bis zum 24. Lebensmonat des Kindes
- **Variante 15+3:** 26,60 Euro/Tag
max. bis zum 18. Lebensmonat des Kindes
- **Variante 12+2:** 33,00 Euro/Tag
max. bis zum 14. Lebensmonat des Kindes

- **Einkommensabhängiges KBG**

- 33,00 bis 66,00 Euro/Tag
max. bis zum 14. Lebensmonat des Kindes

Gesetzesänderung für Geburten ab 1.3.2017

- Die 4 Pauschalvarianten (System bis 28.2.2017) werden zu einem KBG-Konto (€ 15.449,28) zusammengeführt.
- Das Einkommensabhängige KBG gibt es weiterhin.
- Familienzeit/Familienzeitbonus
- Partnerschaftsbonus

Gemeinsamer Haushalt

(=dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft)

- Wenn die **Abwesenheit** des Elternteils oder des Kindes, 91 Tage übersteigt, gilt der gemeinsame Haushalt auf jeden Fall als aufgelöst.
- Bei einem 91 Tage übersteigenden **Krankenhausaufenthalt** des Kindes gilt der gemeinsame Haushalt nicht als aufgelöst, wenn das Kind im Krankenhaus vom bezugsberechtigten Elternteil täglich mind. 4 Stunden betreut wird.

Hinweis

- Antrag bei zuständiger Krankenkasse.
Rückwirkend bis zu 6 Monate.
 - Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag stellen.
 - Änderung der Variante innerhalb von 14 Tagen ab Antragsstellung möglich (Eingangsstempel GKK)
- Auszahlung jeweils monatlich im Nachhinein
- Der Anspruch auf KBG kann zwischen den Elternteilen zweimal geteilt werden (max. drei Teile entstehen).

Hinweis

- Für AN ohne Anspruch auf Wochengeld beginnt der Bezug von KBG ab Geburt.
- Für AN mit Anspruch auf Wochengeld beginnt der Bezug von KBG nach Ende des Wochengeldbezuges.
- KBG kann immer nur für ein Kind bezogen werden.
 - KBG-Bezug für das erste Kind endet für die Mutter ab Wochengeldbezug für das zweite Kind.
 - Für den Vater ab Geburt des 2. Kindes.

Hinweis

- Es besteht die Möglichkeit auf das KBG im Vorhinein (Meldung spätestens einen Monat vorher) zu verzichten.
 - Damit werden die im Verzichtszeitraum erzielten Einkünfte nicht gerechnet – allerdings verkürzt sich die Bezugsdauer.
- Bei vorzeitigen Bezugsende: Sperrfrist von einem Monat.
- Bei Tod des Kindes: Wenn die Meldung binnen 31 Tagen erfolgt, wird das KBG nicht zurück gefordert.

Mutter-Kind-Pass

- 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind verpflichtend.
- Die Bestätigungen der Untersuchungen 1 bis 6 sind bereits bei der Antragsstellung vorzulegen.
- Die 7.-10. Untersuchung ist bis zum vollendeten 15. LM nachzuweisen (Ende absolute Nachfrist 18. LM).
- Bei fehlendem Nachweis reduziert sich der Anspruch auf KBG für jeden Elternteil um € 1.300 (um € 650 pro Mehrling).

Versicherung

- Krankenversicherung besteht.
- Pensionsversicherung:
 - Kindererziehungszeiten: bis zu 48 Monate (Mehrlingsgeburt bis zu 60 Monate) werden nach der Geburt als Versicherungszeiten für die Pension angerechnet.
 - Der Bezug von KBG wirkt sich bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen aus. Ab 1.1.2002 zählen die ersten 18 Monate, ab 1.1.2004 die ersten 24 Monate nach der Geburt des Kindes als Beitragsmonate.

Neu ab 1.3.2017

- Das KBG wird nicht mehr in Monaten sondern in Tagen (ab Geburt) gerechnet.
- Jeder Tag mehr oder weniger ändert die Höhe des täglichen Betrages.
- Ein Block muss durchgehend mindestens 61 Tage beansprucht werden.
- KBG kann beim erstmaligen Wechsel von beiden Elternteilen bis höchstens 31 Tage gleichzeitig bezogen werden.

KBG Konto: Grundvariante mit dem höchsten Tagesbetrag

€ 33,88 pro Tag

- Wenn ein Elternteil bezieht
 - KBG endet am 365. Tag ab Geburt (= € 12.366,20)
- Wenn beide Elternteile beziehen
 - KBG verlängert sich höchstens um 91 Tage
 - KBG endet am 456. Tag ab Geburt (= € 15.449,28)

Monate mit 30 Tagen: € 1.016,40

Monate mit 31 Tagen: € 1.050,28

Fakten KBG-Konto

- **Verbrauch von einem Elternteil**
 - 365-851 Tage (rd. 12-28 Monate)
- **Beide Elternteile**
 - 456-1.063 Tage (rd. 15-35 Monate)
- **KBG-Konto Bezug**
 - zwischen € 14,53 pro Tag (rd € 450 pro Monat) und € 33,88 pro Tag (rd € 1.050 pro Monat)
- Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind 20% (91-212 Tage) dem 2. Elternteil unübertragbar vorbehalten.

Flexible Gestaltung KBG-Konto

- Das späteste Ende des KBG:
 - Wenn nur ein Elternteil bezieht endet das KBG am 851. Tag ab der Geburt.
 - Wenn beide Elternteile beziehen endet das KBG am 1.063 Tag ab der Geburt.
 - In beiden Fällen beträgt das KBG € 14,53.
- Der zweite Elternteil muss bei 1.063 Tagen mindestens 212 Tage (=20%) beanspruchen.
- Achtung: Während der Zeit des Wochengeldbezuges ruht das KBG.

BM für Familie und Jugend (Auszug)

DAUER			TAGSATZ
1 Elternteil allein	2. Elternteil	2 Elternteile	Euro
Tage	Tage	Summe	
365	91	456	33,88
366	91	457	33,79
367	91	458	33,70
368	91	459	33,60
369	91	460	33,51
370	92	462	33,42
371	92	463	33,33
372	92	464	33,24
373	92	465	33,15
374	93	467	33,06
375	93	468	32,98
376	93	469	32,89

Änderungsmöglichkeit

- Die Anspruchsdauer kann pro Kind einmal geändert werden.
 - Der Antrag muss spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer einlangen.
 - Bei einer Änderung der Anspruchsdauer ändert sich rückwirkend die tägliche Höhe des KBG (Neuberechnung).
 - Die Änderung gilt für beide Elternteile.

Änderungsmöglichkeit

- Dies führt entweder zu einer Nachzahlung (bei Verkürzung, KBG kann aber nie höher als € 33,88 sein) oder einer Rückzahlung (bei Verlängerung).
- Achtung! Die Rückzahlung muss binnen 61 Tagen ab Änderungsantrag bei der GKK sein.

Einkommensabhängiges KBG

- Voraussetzung: Durchlaufende Erwerbstätigkeit von mind. 182 Tagen vor MSch bzw. vor Geburt des Kindes (Unterbrechungen von 14 Tagen sind irrelevant)
- 80 % des Wochengeldes bzw. eines fiktiven Wochengeldes
- Vergleichsrechnung: Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes.

Einkommensabhängiges KBG

- Bezug eines Elternteils bis zum 365. Tag ab der Geburt
- Bis zum 426. Tag, wenn der 2. Elternteil ebenfalls KBG beansprucht
- Mindestens € 1.000 im Monat (€ 33,88/Tag)
- Maximal € 2.000 im Monat (€ 66/Tag)

Sonderleistung: Einkommensabhängiges KBG

- Ausnahme (kein Umstieg mehr möglich):
 - Wenn Anspruchsvoraussetzungen zum Einkommensabh. KBG nicht erfüllt werden, beträgt der Tagessatz € 33,88.
 - Für die Sonderleistung gelten weiterhin die Bestimmungen wie für das Einkommensabh. KBG (zB. Zuverdienst).
- Der andere Elternteil bleibt beim Einkommensabh. KBG, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Gleichzeitiger Bezug

- Beim erstmaligen Wechsel des Bezuges von KBG ist der gleichzeitige Bezug durch beide Elternteile von höchstens 31 Tagen zulässig.
- Achtung: Ein Doppelbezug ist nur möglich, wenn ein Elternteil vorher und der andere Elternteil nachher KBG bezieht.

KBG Rechner Bundesministerium

Willkommen

KBG-Konto

Einkommensabhängiges KBG

Familienzeitbonus

Individuelle Zuverdienstgrenze

Laufender Zuverdienst

Zur Antragstellung

Willkommen beim Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner!

Liebe Mütter, liebe Väter!

Wie lange möchten Sie zu Hause bleiben, um Ihren Nachwuchs zu betreuen? Betreuen Sie Ihr Baby alleine, oder teilen Sie sich die Zeit untereinander auf? Wie können Sie das Kinderbetreuungsgeld (KBG) auf Ihre eigene Lebenssituation anpassen? Diese Fragen sind nicht immer leicht zu beantworten. Nehmen Sie sich daher Zeit und überlegen Sie, welches Modell am besten zu Ihnen passt. Dieser Online-Rechner bietet Ihnen die Möglichkeit, zahlreiche unterschiedliche Optionen durchzurechnen, damit Ihnen die Entscheidung leichter fällt.

Dieser KGB-Online-Rechner für Geburten ab 1. März 2017 besteht aus 5 einzelnen Rechnern, die Sie bei der Berechnung rund um das Kinderbetreuungsgeld (KBG) unterstützen sollen:

- Der **Rechner für das KBG-Konto** unterstützt Sie bei den Berechnungen, die sich bei der Gestaltung des Bezugs beim KBG-Konto ergeben.
- Der **Rechner für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** hilft Ihnen bei der Ermittlung der Höhe des Tagesbetrags beim ea KBG.
- Der **Rechner für den Familienzeitbonus** informiert und unterstützt Sie bei Gestaltung des Familienzeitbonus.
- Der **Rechner für die individuelle Zuverdienstgrenze** dient zur Ermittlung der Höhe Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze.
- Mit dem **Rechner für den laufenden Zuverdienst** können Sie selbst berechnen, ob Sie mit Ihren Einkünften während des laufenden KBG-Bezugs die Zuverdienstgrenze(n) einhalten.

Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Familien und Jugend unter <http://www.bmfj.gv.at>

Bitte beachten Sie, dass der Rechner grundsätzlich nur auf standardisierte Fälle zugeschnitten ist und nur Richtwerte ausgeben kann. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.

Bitte geben Sie das Geburtsdatum des Kindes ein.

Geburtsdatum des Kindes

tt.mm.jjjj

Mehrlingsgeburten

- Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG (bei den Pauschalvarianten 1-4 und beim KBG-Konto) ab dem zweiten und jedem weiteren Mehrling um 50%.
- Keine Erhöhung beim Einkommensabhängigen KBG.
- Bei einer weiteren Geburt: Erhöhung für die Mehrlingsgeburt bleibt weiterhin bestehen.

Härtefallverlängerung

- Volle Ausschöpfung des eigenen Anspruchs und Verlängerung des KBG Bezuges um höchstens 91 Tage.
- Endet die Verhinderung vorzeitig – endet auch die Bezugsverlängerung.
- Keine Verlängerung gibt es,
 - wenn der andere Elternteil schon 2 Monate bezogen hat.
 - wenn der nicht verhinderte Elternteil eine Ehe/Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person als dem/der Kindsvater/-mutter eingeht.

Härtefallverlängerung Verhinderung des anderen Elternteils

- Tod
- Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt
- Häusliche Gewalt (gerichtlich oder behördlich festgestellt)
- Freiheitsstrafe
- Aufenthalt im Frauenhaus

Härtefallverlängerung

Alleinstehende

- Elternteil hat Antrag auf Unterhalt gestellt. Unterhaltsleistung erfolgt noch nicht.
- Elternteil muss zum Zeitpunkt der Verlängerung für die letzten 121 Tage vor Ende der normalen Höchstdauer und für den Verlängerungszeitraum alleinstehend sein und das Nettoeinkommen darf nicht die € 1.400 übersteigen (steigt um jeweils € 300 ab der dritten unterhaltsberechtigten Person).

Beihilfe

- Höhe € 6,06 pro Tag
- Voraussetzungen:
 - Bezug vom KBG Konto
 - Keine Überschreitung der Zuverdienstgrenze
 - Bekanntgabe des anderen Elternteils bei Alleinstehenden
- Dauer des Zuschusses: max. 365 Tage ab Antragsstellung, mindestens 2 Monate
- Keine Rückzahlung!

Beihilfe

- Zuverdienstgrenze AlleinerzieherInnen (kein gemeinsamer Wohnsitz mit anderem Elternteil):
 - € 6.800 im Kalenderjahr
- Zuverdienstgrenze Ehe- oder Lebensgemeinschaft:
 - Bezieher/in € 6.800
 - Ehepartner oder Lebensgefährten (muss nicht der Kindsvater sein) € 16.200 pro Kalenderjahr

Neuerliche Schwangerschaft

- Achtung! „Wochengeldfalle“ wenn man zwischen 1. Kind und 2. Kind nicht wieder gearbeitet hat.
- Es besteht nur Anspruch auf Wochengeld (8 Wochen vor der Geburt und 8-16 Wochen nach der Geburt) für das 2. Kind, wenn
 - der Mutterschutz für das 2. Kind in den Bezug des KBG für das 1. Kind fällt

Neuerliche Schwangerschaft

- Berechnung Wochengeld für das 2. Kind:
 - 100% des KBG für das 1. Kind
- Wenn kein Anspruch auf Wochengeld für das 2. Kind besteht:
 - für Geburten ab 1.1.2016: Recht auf KBG ab Geburt

Neuerliche Schwangerschaft

- Einkommensabh. KBG für 2. Kind ohne Wochengeldanspruch kann beansprucht werden, wenn
 - der Mutterschutz für das 2. Kind in der gesetzlichen Karenz für das 1. Kind beginnt,
 - das Dienstverhältnis aufrecht bleibt und
 - vor dem Mutterschutz für das 1. Kind eine mind. 6monatige Erwerbstätigkeit liegt.

ACHTUNG: Höhe!

Zuverdienstgrenzen



Zuverdienstgrenzen pro Kalenderjahr

- **KBG-Konto**
 - Absolute Zuverdienstgrenze € 16.200
 - Individuelle Zuverdienstgrenze von 60%
- **Einkommensabhängiges KBG**
 - € 6.800

Hinweis

- Die Zuverdienstgrenze bezieht sich nur auf den Elternteil, der KBG bezieht.
- Das Einkommen des anderen Elternteils wird nicht berücksichtigt.
- Es gelten als Anspruchsmonate nur jene Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen KBG bezogen wurde.
- Wird die Zuverdienstgrenze überschritten muss jener Betrag zurückgezahlt werden, der überschritten wurde.

Absolute Zuverdienstgrenze

€ 16.200

- KBG gebührt bis zu einer Zuverdienstgrenze von € 16.200 pro Kalenderjahr (inkl. Sozialversicherung).
- Besteht der Anspruch auf KBG nicht alle 12 Monate im laufenden Kalenderjahr, so ist zu aliquotieren.
- Ratsam den Richtwert von € 1.235 brutto pro Monat nicht zu überschreiten.

Absolute Zuverdienstgrenze € 16.200 - Berechnung GKK

- Summe der Lohnsteuerbemessungsgrundlage : Monate Bezug KBG x 12 = Jahresbetrag
- Summe - € 132 Werbungskostenpauschale (für das gesamte Jahr)
- Summe um 30% erhöhen, dh. mit 1,3 multiplizieren.
- Liegt der Endbetrag unter € 16.200 ist Anspruch gegeben.
- Monatlicher Richtwert € 1.235 brutto/Monat

Individuelle Zuverdienstgrenze

- 60 % der maßgeblichen Einkünfte
- Maßgeblich sind die Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein KBG bezogen wurde.
- Der Rückgriff erfolgt nur bis zum dritt vorangegangenen Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.

Zuverdienst beim Einkommensabhängigen KBG

- Bei Bezug des einkommensabhängigen KBG darf bis zu € 6.800 pro Kalenderjahr dazuverdient werden.

Was zählt zum Zuverdienst?

- Grundsätzlich nur die steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Was zählt nicht zum Zuverdienst?

Auszug aus der Liste des BM:

- Alimente
- Familienbeihilfe
- Abfertigungen
- 13./14. Monatsgehalt (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- Pflegegeld
- Jubiläumsgeld
- Einnahmen von Vermietung/Verpachtung

Partnerschaftsbonus



**für Geburten
ab 1.3.2017**

Partnerschaftsbonus

- Zwei Voraussetzungen:
 - Jeder der beiden Elternteile hat KBG für mind. 124 Tage beansprucht (= tatsächlicher Bezug).
 - Die Eltern haben das KBG für dasselbe Kind zu annähernd gleichen Teilen (50%:50% bzw. 40%:60%) bezogen.
- Pro Elternteil € 500
- Der Antrag ist von jedem Elternteil spätestens binnen 124 Tagen ab Ende des letzten Bezugsteiles zu stellen.

Familienzeit Familienzeitbonus



**für Geburten
ab 1.3.2017**

Familienzeit/-bonus

- Der Familienzeitbonus beträgt pro Tag € 22,60.
 - für 28 Tage € 632,80
 - für 29 Tage € 655,40
 - für 30 Tage € 678,00
 - für 31 Tage € 700,60
- Für Mehrlinge gebührt keine Erhöhung.

Familienzeit/-bonus

- Leistung für erwerbstätige Väter (bzw. gleichgeschlechtliche Adoptivmütter und Dauerpflegemütter)
- Es besteht kein Rechtsanspruch
 - Vereinbarung mit dem AG notwendig
- Die Familienzeit muss innerhalb von 91 Tagen ab Geburt liegen
- Der Antrag auf Familienzeitbonus muss innerhalb dieser 91 Tage einlangen.

Familienzeit/-bonus

- Bezug zwischen 28 und 31 zusammenhängenden Tagen möglich (Antrag stellen, verbindliche Festlegung).
- Die An- und Abmeldung muss unmittelbar vor Antritt bzw. nach Wiedereintritt erfolgen.
- Erwerbstätigkeit muss für die Familienzeit unterbrochen werden.
- Nach Ende der Familienzeit muss die Beschäftigung wieder aufgenommen werden.
- Väterkarenz direkt im Anschluss an die Familienzeit ist nicht möglich.

Familienzeit/-bonus

- Gleichzeitiger Bezug von KBG und Familienzeitbonus ist nicht möglich.
- Beide Elternteile und das Kind müssen im gemeinsamen Haushalt leben und der Bezug von Familienbeihilfe muss gegeben sein.
- Es besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung mit dem Bezug des Familienzeitbonus.

Familienzeit/-bonus

- In den letzten 182 Tagen unmittelbar vor Antritt der Familienzeit muss eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden und es dürfen keine Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.
- Es darf keine Entgeltfortzahlung bei Krankheit, kein Bezug aus der Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung (auch Bildungskarenz, Bildungsteilzeit) vorliegen.

Familienzeit/-bonus

- Beantragt der Vater KBG wird der Tagesbetrag des KBG um den Familienzeitbonus reduziert. Es sinkt nicht die Anspruchsdauer, sondern das tägliche KBG des Vaters. Innerhalb der ersten 61 Tage des KBG Bezuges des Vaters wird der Familienzeitbonus gegengerechnet.

Kontakt Daten

- **GPA-djp – Region Wien**
Alfred Dallinger Platz 1, 1030 Wien
Birgit Isepp, Wr. Frauensekretärin
Tel. 050301/DW 21350
E-Mail: birgit.isepp@gpa-djp.at
- **WGKK Bezirksstelle für KBG**
Andreasgasse 3, 1070 Wien
Telefon: 01/601 22/14070
E-Mail: bstkrg@wgkk.at
- **Familienservice des Bundesministeriums für Familie und Jugend**
Telefon: 0800 240 262
Internet: www.bmfj.gv.at

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein.**